

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: LohnFG § 1 Abs. 1; BGB § 242, § 611 Fürsorgepflicht

Leitsatz: Der Anspruch eines Arbeiters auf Lohnfortzahlung entfällt nach Treu und Glauben jedenfalls dann, wenn Ursache der Arbeitsunfähigkeit ein Unfall anlässlich einer besonders risikobehafteten Tätigkeit in seiner eigenen gewinn- und marktorientierten Landwirtschaft (Vollbauernstelle) war.

Aktenzeichen: 5 AZR 523/72
Urteil des BAG vom 9. März 1973 LAG Niedersachsen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 523/72

3 Sa 478/71 Niedersachsen

Urteilstenor zugestellt
am 9. März 1973

gez. Weinrich,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128
Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 8. März 1973 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Schröder, die Richter Siara und
Bichler sowie die ehrenamtlichen Richter Heidenreich und
Dr. Hirt für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom
28. Juni 1972 - 3 Sa 478/71 - wird auf Kosten
der Klägerin zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



- 2 -

Tatbestand:

Der bei der Beklagten als Molkereiarbeiter beschäftigte
H -J P ist bei der Klägerin krankenver-
sichert. P erlitt am 27. November 1970 gegen
18.00 Uhr bei Arbeiten auf seinem eigenen, etwa 22 1/2 ha
großen Bauernhof einen Unfall. Beim Auswechseln einer 60 -80
Pfund schweren Forke eines Vielzweckackergerätes fiel ihm
diese auf den rechten Fuß und drang mit einem Zinken durch
die große Zehe. Infolge dieser Verletzung war P
bis 20. Dezember 1970 arbeitsunfähig erkrankt. Da ihm die
Beklagte während dieser Zeit den Lohn nicht weitergewährte,,
zahlte die Klägerin für 19 Werktage 569,24 DM Krankengeld
an P . Diesen Betrag verlangt die Klägerin, ge-
stützt auf § 182 Abs. 7 RVO, mit der Klage von der Beklagten.
Sie trägt dazu vor, für die Entstehung des Lohnfortzahlungs-
anspruchs komme es grundsätzlich nicht darauf an, wann und
bei welcher Gelegenheit sich der die Arbeitsunfähigkeit
herbeiführende Unfall ereignet habe. Im übrigen stelle die
Arbeit ihres Mitgliedes P in seinem landwirtschaft-
lichen Betrieb lediglich eine Nebenbeschäftigung dar. Er
arbeite nämlich im Durchschnitt des Jahres etwa 3 bis 4
Stunden täglich auf seinem Hof, hingegen sei er an sechs
Tagen in der Woche täglich 9 bis 10 Stunden für die Beklagte
beschäftigt. Die übrige in der Landwirtschaft des P
anfallende Arbeit verrichte dort dessen Ehefrau.

Die Klägerin hat beantragt, die Beklagte zu verur-
teilen, an sie 569,24 DM zu bezahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Sie vertritt die Auffassung, ein Anspruch ihres Ar-
beiters P aus dem Lohnfortzahlungsgesetz sei nicht
entstanden, weil sich dieser die Verletzung im eigenen,
auf Gewinnerzielung ausgerichteten landwirtschaftlichen
Betrieb zugezogen habe. Das Risiko aus dieser selbständigen

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Tätigkeit müsse P selbst tragen. Die Geltendmachung des Anspruchs auf Lohnfortzahlung sei rechtsmißbräuchlich.

Die Klage blieb in den Vorinstanzen ohne Erfolg. Das Landesarbeitsgericht hat sein die Berufung der Klägerin zurückweisendes Urteil unter anderem wie folgt begründet: Zwar bestehe der Anspruch auf Lohnfortzahlung auch dann, wenn ein Arbeiter beim nebenberuflichen Betrieb einer kleinen Landwirtschaft, deren Erträge im Verhältnis zu seinem Arbeits-einkommen bescheiden sind, einen Unfall erleide, doch handle es sich bei dem im Eigentum des P stehenden land-wirtschaftlichen Betrieb nicht um eine bescheidene Neben-erwerbssiedlung, sondern um einen stattlichen Bauernhof von 22 1/2 ha Größe, der mit modernen Geräten ausgestattet sei und auf dem 4 Rinder, 3 Mastbullen, 1 Deckbulle sowie etwa 40 Mastschweine im Jahr gehalten würden. Diesen Hof bewirtschafte P als Unternehmer mit seiner Ehefrau und seinem Bruder nicht nur, um mit den Erzeugnissen seinen Lebensunterhalt zu verbessern, sondern um daraus erheblichen Gewinn zu erzielen. Es könne aber nicht der wohlverstandene Sinn und Zweck des Lohnfortzahlungsgesetzes sein, einen Arbeiter, der gleichzeitig als Unternehmer eines auf Gewinn eingestellten Betriebes tätig werde, bei einem in diesem Betrieb erlittenen Unfall wirtschaftlich abzusichern.

Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihren Klageanspruch weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet; der Senat tritt der angefochtenen Entscheidung bei.

Nach den tatsächlichen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts, die für den Senat nach § 561 ZPO bindend sind, handelt es sich bei dem im Eigentum des Rechtsvorgängers der



- 4 -

Klägerin stehenden landwirtschaftlichen Betrieb um einen stattlichen Bauernhof, der mit modernen Geräten ausgestattet ist und der von ihm nicht nur bewirtschaftet wird, um mit den Erzeugnissen seinen Lebensunterhalt zu verbessern, sondern um daraus erheblichen Gewinn zu erzielen.

Diese Feststellungen werden von der Revision in verfahrensmäßiger Hinsicht nicht angegriffen. Die Revision vertritt aber die Auffassung, nach dem Gesetz komme es auf die Ursache der zur Arbeitsunfähigkeit des Arbeiters führenden Erkrankung nur insoweit an, als diese unverschuldet sein müsse; eine andere Einschränkung sehe das Gesetz nicht vor. Auch der vom Landesarbeitsgericht angenommene "wohlverstandene Sinn und Zweck des Lohnfortzahlungsgesetzes" habe im Gesetz selbst keinen erkennbaren Ausdruck gefunden, obgleich dem Gesetzgeber das Problem des auch unternehmerisch tätigen Arbeitnehmers nicht unbekannt gewesen sei. Gegen den vom Landesarbeitsgericht angenommenen Sinn und Zweck des Gesetzes spreche in Sonderheit die Gesetzessystematik. Nach § 1 LohnFG würden nämlich sowohl Krankheiten aus bestimmter Ursache (Verschulden), als auch Krankheit bestimmter Personengruppen (Absatz 2) von der Lohnfortzahlungspflicht ausgeschlossen.

Diese von der Revision vertretene Auffassung ist an sich richtig. Sie schließt aber nicht aus, daß auch ein alle Anspruchsvoraussetzungen enthaltender Anspruch im Einzelfall entfallen kann, wenn dies dem allgemeinen Rechtsgedanken des § 242 BGB entspricht. So ist es im vorliegend zu entscheidenden Falle. Wie der Senat schon in seinem zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Bundesarbeitsgerichts vorgesehenen Urteil vom 7. Dezember 1972 - 5 AZR 301/72 - (bei allerdings anderer Fallgestaltung) ausgeführt hat, ist die Lohnfortzahlung im Krankheitsfalle Ausfluß der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers, die für diesen Bereich vom Gesetzgeber u.a. in § 1 LohnFG konkretisiert wurde. Ihr steht

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

gleichwertig die Treuepflicht des Arbeitnehmers gegenüber, die ihm u.a. gebietet, die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers nicht zu mißbrauchen, indem er Folgen einer besonders risikobehafteten Tätigkeit, die im ausschließlichen Zusammenhang mit einer auf Gewinnerzielung ausgerichteten selbständigen Tätigkeit entstanden sind, auf den Arbeitgeber abwälzt. In solchen Fällen liefe es deshalb regelmäßig auf eine Überspitzung der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers hinaus, ihn zur Lohnfortzahlung für verpflichtet zu halten; er kann diesen Anspruch vielmehr unter Berufen auf Treu und Glauben (§ 242 BGB) abwehren. Ein solcher Fall liegt auch hier vor. Der Umfang mit modernen Geräten, wie sie in der Landwirtschaft Verwendung finden, ist - wie die Lebenserfahrung deutlich macht - nicht ungefährlich. Es entspricht deshalb Treu und Glauben, daß die Risiken, die aus dem Umgang mit solchen Geräten erwachsen, vom Arbeitgeber jedenfalls dann ferngehalten werden, wenn diese Geräte für den Arbeitnehmer technische Hilfsmittel sind, die ausschließlich seiner gewinnorientierten unternehmerischen Tätigkeit dienen. Gegenüber diesen Erwägungen kann die Revision auch nicht mit Erfolg einwenden, der Arbeitnehmer trage zwar das unternehmerische Risiko im Bereiche seines Unternehmens, nicht aber im Bereich eines Arbeitsverhältnisses, denn die Folgen der unternehmerischen Betätigung wirken hier auch in das Arbeitsverhältnis hinein. Es ist nicht so, daß man die Nachteile der Unfallfolgen klar abgrenzen und verteilen könnte; der vorliegende Rechtsstreit zeigt gerade, daß ein insoweit unbeteiligter Dritter diese Nachteile mit tragen soll. Das ist im Regelfalle dann hinzunehmen, wenn sich der die Arbeitsunfähigkeit zur Folge habende Unfall in einer Nebenerwerbslandwirtschaft des anspruchsberechtigten Arbeiters ereignet, wie der Senat schon wiederholt entschieden hat (vgl. AP Nr. 17, 19 zu § 1 LohnFG). In diesen Fällen reicht nämlich der Ertrag aus der Landwirtschaft nicht aus, das

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

Ehegatten- oder Familieneinkommen zu sichern. Deshalb gebietet es in diesen Fällen - anders wie hier - die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers, dem verletzten Arbeiter auch im Krankheitsfalle sein Haupteinkommen bis zur Dauer von sechs Wochen ungeschmälert zu erhalten.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

gez. Dr. Schröder

Siara

Bichler

Dr. Hirt

Heidenreich

